

# ifed.

Rüdiger Winkler

## Umsetzung Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

winkler@ifed.de



Vortrag für den edna Bundesverband Q1 2025

- Geschäftsführer ifed. Institut für Energiedienstleistungen GmbH, Lörrach seit 2002
- Mitglied im Aufsichtsrat eines mittelständischen EVU seit 2019
- Assoziiertes Mitglied der EEG-Clearingstelle
- Über viele Jahre in leitender Funktion beim VDEW tätig (heute BDEW), zuletzt Leiter des Bereichs Netze (Netztechnik und Netzwirtschaft)



Rüdiger Winkler  
winkler@ifed.de

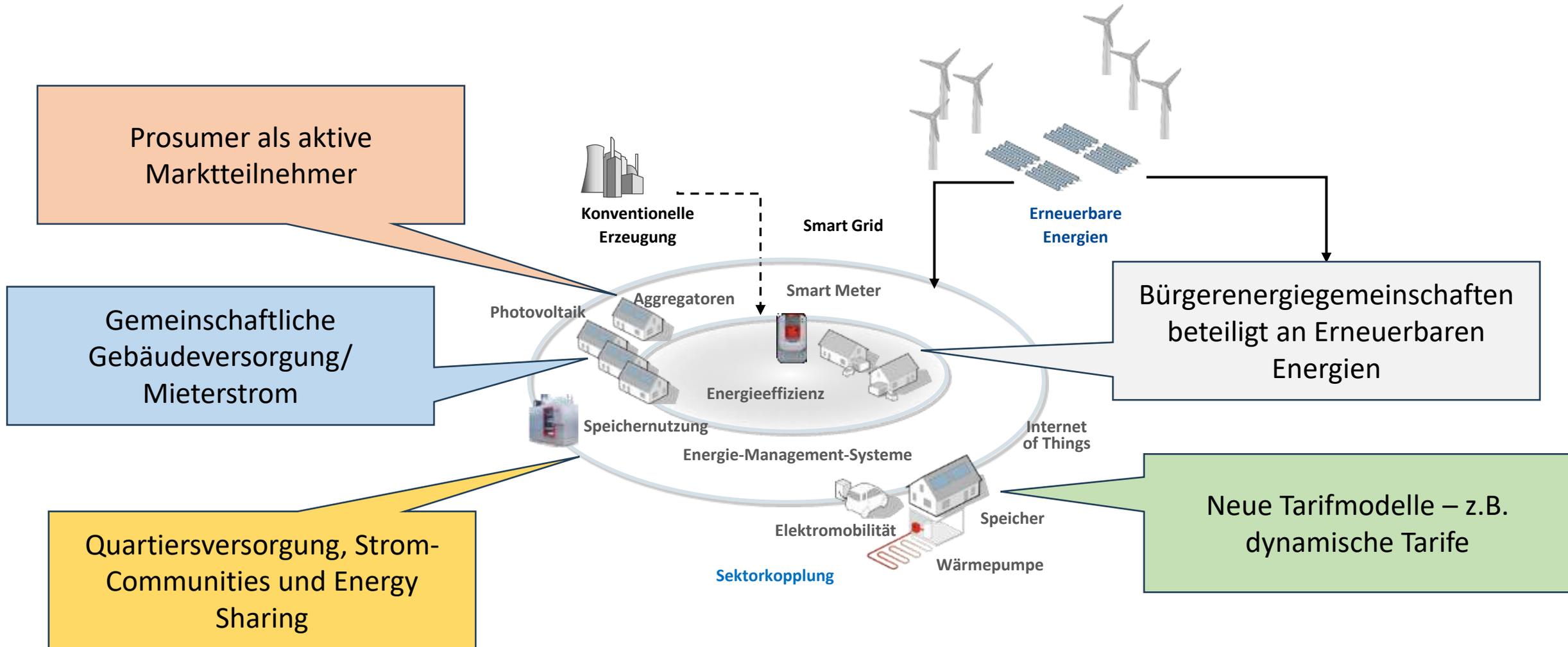
# Agenda Teil 1

## Was steht im Gesetz (§ 42b EnWG „Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung“)?

- Merkmale und Eingrenzung einer Gebäudestromanlage
- Unterschiede zum Standard-Mieterstrommodell
- Regelungsinhalte eines Gebäudestromnutzungsvertrages – EnWG-Vorgaben und Entwicklung von Musterverträgen
- Rollen der beteiligten Marktpartner (Anlagenbetreiber, Letztverbraucher, Reststromlieferant, Netz- und Messstellenbetreiber)
- (Informations-)Pflichten des Gebäudestromanlagenbetreibers
- Umsetzung Marktkommunikation (Datenformate und Aufgaben der beteiligten Marktpartner)
- Aufgaben bei der Energiemengenbilanzierung (Daten- und Messwerteclearing)
- Anwendungshilfen der Verbände
- Weitere Diskussion zum Energy-Sharing (Solarpaket II)

# Einführung und Merkmale einer Gebäudestromanlage

# Demokratisierung der Energieversorgung in vollem Gange



# EuGH-Entscheidung zur Kundenanlage

## Neubewertung von Kundenanlagen erforderlich

- Der EuGH hat in einem Urteil vom 28. November 2024 entschieden, dass die deutschen Regelungen zu Kundenanlagen (§ 3 Nr. 24a und 24b EnWG) nicht mit dem Unionsrecht im Einklang stehen. Insbesondere widerspreche die deutsche Praxis der Richtlinie (EU) 2019/944
  - Das EuGH-Urteil vom 28. November 2024 stellt die Betreiber von und Letztverbraucher in Kundenanlagen vor erhebliche wirtschaftliche Herausforderungen.
  - Die bisherigen ökonomischen Anreize, wie die Befreiung von Netzentgelten und netzseitigen Abgaben aber auch energiewirtschaftliche Förderungen und steuerliche Erleichterungen könnten entfallen.
- Betroffen sind davon nicht nur Industrie-, Betriebs- und Gewerbenetze, sondern alle kleinräumigen Strom- und Gasverteilerkonstellationen.

# Einführung der Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung erfolgt über EnWG

- Mit **§ 42b EnWG** wird ein neues Modell für den erzeugungsnahen Verbrauch von Strom aus solarer Strahlungsenergie eingeführt, die sogenannte „Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung“. Ziel dieses neuen Modells ist es, dass Strom aus solarer Strahlungsenergie ohne großen Bürokratieaufwand von Vermieterinnen und Vermietern oder einem Dritten für die Mietparteien innerhalb eines Gebäudes bereitgestellt werden kann.
- Die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung kann gleichermaßen von Wohnungseigentümergeinschaften sowie gemeinschaftlichen Eigentümern und Eigentümerinnen gewerblich genutzter Gebäude genutzt werden.
  - Im Vordergrund dieser Regelung steht, dass die Teilhabe an der Energiewende von Mietenden und Wohnungseigentümern und -eigentümerinnen gestärkt und der Zugang zu klimafreundlich erzeugter elektrischer Energie vereinfacht werden soll.
  - Die Lieferantenpflichten entfallen für den Liefernden
  - Das Modell steht eigenständig neben Mieterstrom und Nutzer haben eigene Residualverträge
  - Es erfolgt eine statische oder dynamische Zuteilung zu den Nutzern



# Was ist eine Gebäudestromanlage

- Im Rahmen der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG kann der durch eine Solaranlage erzeugte Strom an die Bewohner oder gewerblichen Mieter eines Gebäudes über einen Gebäudestromnutzungsvertrag abgegeben werden.
- Dabei ist es unerheblich, ob der durch die Solaranlage erzeugte Strom vollständig oder nur teilweise im Rahmen eines Gebäudestromnutzungsvertrags verbraucht wird.
- Dabei stellt die Begriffsbestimmung lediglich auf den Verbrauch des durch die Gebäudestromanlage erzeugten Stroms ab.
- Mit **§ 3 Nummer 20a** wird die „Gebäudestromanlage“ definiert.
- Ist eine Erzeugungsanlage, die in, an oder auf einem Gebäude oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes installiert ist, und aus solarer Strahlungsenergie elektrische Energie erzeugt, die ganz oder teilweise durch teilnehmende Letztverbraucher im Rahmen eines Gebäudestromnutzungsvertrags nach § 42b Absatz 1 verbraucht wird,

# Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung (§42b EnWG)

- **Anwendungsbereich der GemGeV (§42b Abs. 1 EnWG):**  
Lieferung von ausschließlich PV-Strom aus Gebäudestromanlage zum Verbrauch durch Dritte in demselben Gebäude
- **Persönlich/ Gebäudetyp:**  
Letztverbraucher im Gebäude
- **Räumlich:**  
Erzeugung u. Verbrauch in demselben Gebäude + Nebenanlagen, Gebäudedefinition (§3 Nr. 20a EnWG)
- Begriff der **Gebäudestromanlage**  
(§3 Nr. 20b EnWG): PV-Anlage + **Gebäudestromnutzungsvertrag**
-

# § 42b, EnWG Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

- (1) Ein Letztverbraucher kann elektrische Energie, die durch den Einsatz einer Gebäudestromanlage erzeugt wurde, nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 nutzen, wenn
1. die Nutzung ohne Durchleitung durch ein Netz und in demselben Gebäude oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes erfolgt, in, an oder auf dem oder in, an oder auf dessen Nebenanlagen die Gebäudestromanlage installiert ist,
  2. die Nutzung unmittelbar aus der Gebäudestromanlage oder nach Zwischenspeicherung in einer Energiespeicheranlage erfolgt, die in, an oder auf demselben Gebäude oder in, an oder auf einer Nebenanlage desselben Gebäudes wie die Gebäudestromanlage installiert ist,
  3. die Strombezugsmengen des Letztverbrauchers viertelstündlich gemessen werden und
  4. der Letztverbraucher einen Gebäudestromnutzungsvertrag nach Absatz 2 mit dem Betreiber der Gebäudestromanlage geschlossen hat (teilnehmender Letztverbraucher).

§ 21 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist auf eine Gebäudestromanlage nicht anzuwenden.

- (2) Im Gebäudestromnutzungsvertrag treffen der Betreiber der Gebäudestromanlage und der teilnehmende Letztverbraucher eine Vereinbarung
1. über das Recht des teilnehmenden Letztverbrauchers zur Nutzung der elektrischen Energie, die durch die Gebäudestromanlage erzeugt wurde, im Umfang des aufgrund eines Aufteilungsschlüssels ermittelten Anteils und legen einen entsprechenden Aufteilungsschlüssel fest,
  2. darüber, ob eine entgeltliche Gegenleistung für die Nutzung der elektrischen Energie durch den teilnehmenden Letztverbraucher an den Betreiber zu leisten ist und bestimmen deren etwaige Höhe in Cent pro Kilowattstunde, und
  3. über den Betrieb, die Erhaltung und die Wartung der Gebäudestromanlage.

(3) Der Betreiber der Gebäudestromanlage ist nicht verpflichtet, die umfassende Versorgung der teilnehmenden Letztverbraucher mit Strom sicherzustellen. Der Betreiber informiert den teilnehmenden Letztverbraucher bei Vertragsbeginn darüber, dass die Gebäudestromanlage den Strombedarf der teilnehmenden Letztverbraucher nicht vollständig und nicht jederzeit decken kann, sodass ein ergänzender Strombezug durch den teilnehmenden Letztverbraucher notwendig ist. Das Recht des Letztverbrauchers, für den ergänzenden Strombezug einen Vertrag seiner Wahl mit einem Lieferanten seiner Wahl abzuschließen, darf in dem Gebäudestromnutzungsvertrag nicht eingeschränkt werden. Der Betreiber informiert den teilnehmenden Letztverbraucher rechtzeitig, wenn die Gebäudestromanlage aus anderen als witterungs- oder tageszeitbedingten Gründen über einen erheblichen Zeitraum keine elektrische Energie erzeugt, und setzt den teilnehmenden Letztverbraucher in Kenntnis, wenn die Gebäudestromanlage ihren Betrieb wieder aufnimmt.

- (4) Auf einen Gebäudestromnutzungsvertrag
1. sind die §§ 40, 41 Absatz 1 bis 4, 6 und 7 sowie § 42 Absatz 1 nicht anzuwenden,
  2. sind die §§ 40a und 40b Absatz 1 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass dem teilnehmenden Letztverbraucher abweichend von § 40b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 keine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung angeboten werden muss, und
  3. ist § 42a Absatz 2 und 3 mit Ausnahme von § 42a Absatz 2 Satz 4 und 6 entsprechend anzuwenden.

(5) Die durch die Gebäudestromanlage erzeugte elektrische Energie wird rechnerisch auf alle teilnehmenden Letztverbraucher aufgeteilt, wobei die rechnerisch aufteilbare Strommenge begrenzt ist auf die Strommenge, die innerhalb eines 15-Minuten-Zeitintervalls in der Solaranlage erzeugt oder von allen teilnehmenden Letztverbrauchern verbraucht wird, je nachdem welche dieser Strommengen geringer ist. Die rechnerische Aufteilung dieser Strommenge zwischen den teilnehmenden Letztverbrauchern erfolgt anhand des zwischen dem teilnehmenden Letztverbraucher und dem Betreiber nach Absatz 2 Nummer 1 vereinbarten Aufteilungsschlüssels. Im Zweifel ist die durch die Gebäudestromanlage erzeugte elektrische Energie zu gleichen Teilen auf die teilnehmenden Letztverbraucher zu verteilen. Die einem einzelnen teilnehmenden Letztverbraucher im Wege der rechnerischen Aufteilung innerhalb eines 15-Minuten-Zeitintervalls zuteilbare Strommenge ist begrenzt auf die durch ihn in diesem Zeitintervall verbrauchte Strommenge. Der Betreiber der Gebäudestromanlage teilt der im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation zuständigen Stelle den Aufteilungsschlüssel mit.

(6) Abweichend von den vorstehenden Absätzen kann der Abschluss eines Gebäudestromnutzungsvertrages bei einer Gebäudestromanlage, die in, an oder auf einem Gebäude, in dem Wohnungs- oder Teileigentum besteht, installiert und von einer Gemeinschaft der Wohnungseigentümer betrieben werden soll, durch eine Beschlussfassung nach dem Wohnungseigentumsgesetz ersetzt werden. Die Absätze 1 bis 5 und die übrigen Vorgaben dieses Gesetzes sind insbesondere im Verhältnis zu dem jeweiligen Letztverbraucher entsprechend anzuwenden.

# Unterschiede zum Standard-Mieterstrommodell

# Unterschiede GGV zum Standard-Mieterstrom

Eine Kundenanlage hat einen Übergabepunkt vom öffentlichen Netz (hier erfolgt eine Summenmessung) , dahinter ist der Kundenanlagenbetreiber Netzbetreiber, Lieferant und MSB für die Teilnehmer

- Die an einem Mieterstrommodell teilnehmenden Mieter sind keine Anschlussnutzer beim Netzbetreiber des öffentlichen Netzes

## Bei der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung bleiben die Mieter „sichtbare“ Anschlussnutzer beim VNB

Hierzu die Voraussetzungen des § 42b Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung im EnWG

(1) Ein Letztverbraucher kann elektrische Energie, die durch den Einsatz einer Gebäudestromanlage erzeugt wurde, nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 nutzen, wenn

1. die Nutzung ohne Durchleitung durch ein Netz und in demselben Gebäude oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes erfolgt, in, an oder auf dem oder in, an oder auf dessen Nebenanlagen die Gebäudestromanlage installiert ist,
2. die Nutzung unmittelbar aus der Gebäudestromanlage oder nach Zwischenspeicherung in einer Energiespeicheranlage erfolgt, die in, an oder auf demselben Gebäude oder in, an oder auf einer Nebenanlage desselben Gebäudes wie die Gebäudestromanlage installiert ist,
3. die Strombezugsmengen des Letztverbrauchers viertelstündlich gemessen werden und
4. der Letztverbraucher einen Gebäudestromnutzungsvertrag nach Absatz 2 mit dem Betreiber der Gebäudestromanlage geschlossen hat (teilnehmender Letztverbraucher).

# Vergleich Mieterstrom und GGV

Fragen	Mieterstrom	GGV
Wer betreibt die Anlage?	Betreiber werden mit Lieferantenpflichten zum EVU	Unterschiedlich: Eigentümer, Dritte, Energiegemeinschaft
Wie funktioniert der Strombezug?	Vollversorgungsprodukt Laufzeit max. 2 Jahre Preis max. 90% der GV Förderung via Netzbetreiber	PV vom Dach und Reststrom getrennt aus dem Netz Keine Förderung Vertrag max. 2 Jahre Keine Lieferantenpflichten für Lieferung im Gebäude
Für wen eignet es sich?	Ab ca. 25 WE, neu auch mit gewerblicher Nutzung	Immer, wenn es mehrere Parteien gibt
Wie funktioniert die Abrechnung?	(Vollstrom-Stromrechnung) für Teilnehmer nach §40 EnWG	Solarstrom wird separat abgerechnet Reststrom durch Nutzer mit jeweiligem Lieferanten

# Sicht Gebäudeeigentümer

## Förderung nach EEG

- Eigenverbrauch
- Überschussstrom
- Volleinspeisung

## Mieterstrom

- Überschussstrom
- Mieterstromzuschlag
- Mit Reststromlieferung Lieferantspflichten
- Grundgebühr  
Netznutzung und  
Zähler fällt am  
Summenzähler an

## Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

- Überschussstrom
- Keine Förderung in diesem Modell
- Nur PV-Stromlieferung  
-> verringerte  
Lieferantspflichten
- Grundgebühr  
Netznutzung, Messung und  
Abrechnung für jeden  
Letztverbraucher  
(Mieter)

# Regelungsinhalte eines Gebäudestromnutzungsvertrags

## Und das ist der Text im EnWG §42b

(2) Im Gebäudestromnutzungsvertrag treffen der Betreiber der Gebäudestromanlage und der teilnehmende Letztverbraucher eine Vereinbarung

1. über das Recht des teilnehmenden Letztverbrauchers zur Nutzung der elektrischen Energie, die durch die Gebäudestromanlage erzeugt wurde, im Umfang des aufgrund eines Aufteilungsschlüssels ermittelten Anteils und legen einen entsprechenden Aufteilungsschlüssel fest

# Energiewirtschaftliche Vorgaben für Gebäudestromnutzungsverträge

**Dies gilt bei gemeinschaftlicher Gebäudeversorgung:**

- **Keine Vollversorgung;** Letztverbraucher behält Stromliefervertrag mit Energieversorger -> Musterfall der PV-Teilstromlieferung
- **Viertelstundenscharfe Messung** der Strombezugsmengen

Mindestinhalte des Gebäudestromnutzungsvertrags:

- Anspruch des Letztverbrauchers auf anteilige Stromlieferung aus Gebäudestromanlage (inkl. Aufteilungsschlüssel) und monetäre Fragen
- Regelungen zu Betrieb, Erhaltung und Wartung

# Energiewirtschaftliche Vorgaben für Gebäudestromnutzungsverträge II

- Zentrale Rechtsfolge: Befreiung von wesentlichen Lieferantenpflichten der §§40 ff. EnWG
- **Verbraucher-/Mieter:innenschutz gewährleistet** durch:
  - Informationspflichten (§42b Abs. 3 EnWG)
  - Reduzierte Abrechnungspflicht (§42b Abs. 4 EnWG)
  - insb. Gewährleistung des Rechts auf freie Lieferantwahl durch Verweis auf Vorgaben des §42a EnWG
- Sonderfall der WEG: GGV per Wohnungseigentümerbeschluss

# Musterverträge GGV

...und hierüber berichtet Ihnen nachher der Kollege Vogtmann:

**Neues DGS-Vertragsmuster zur „Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung“**



Die DGS-Franken hat „PV-Mieten-Plus“ mit „PV-Gebäudestrom“ pünktlich zum Inkrafttreten des Solarpaket 1 am 16.Mai ergänzt.

Der Abschluss eines "Gebäudestromnutzungsvertrag" ist EEG-rechtliche Voraussetzung zur Durchführung der neuen "Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung" (gGV)

# Rollen der beteiligten Marktpartner

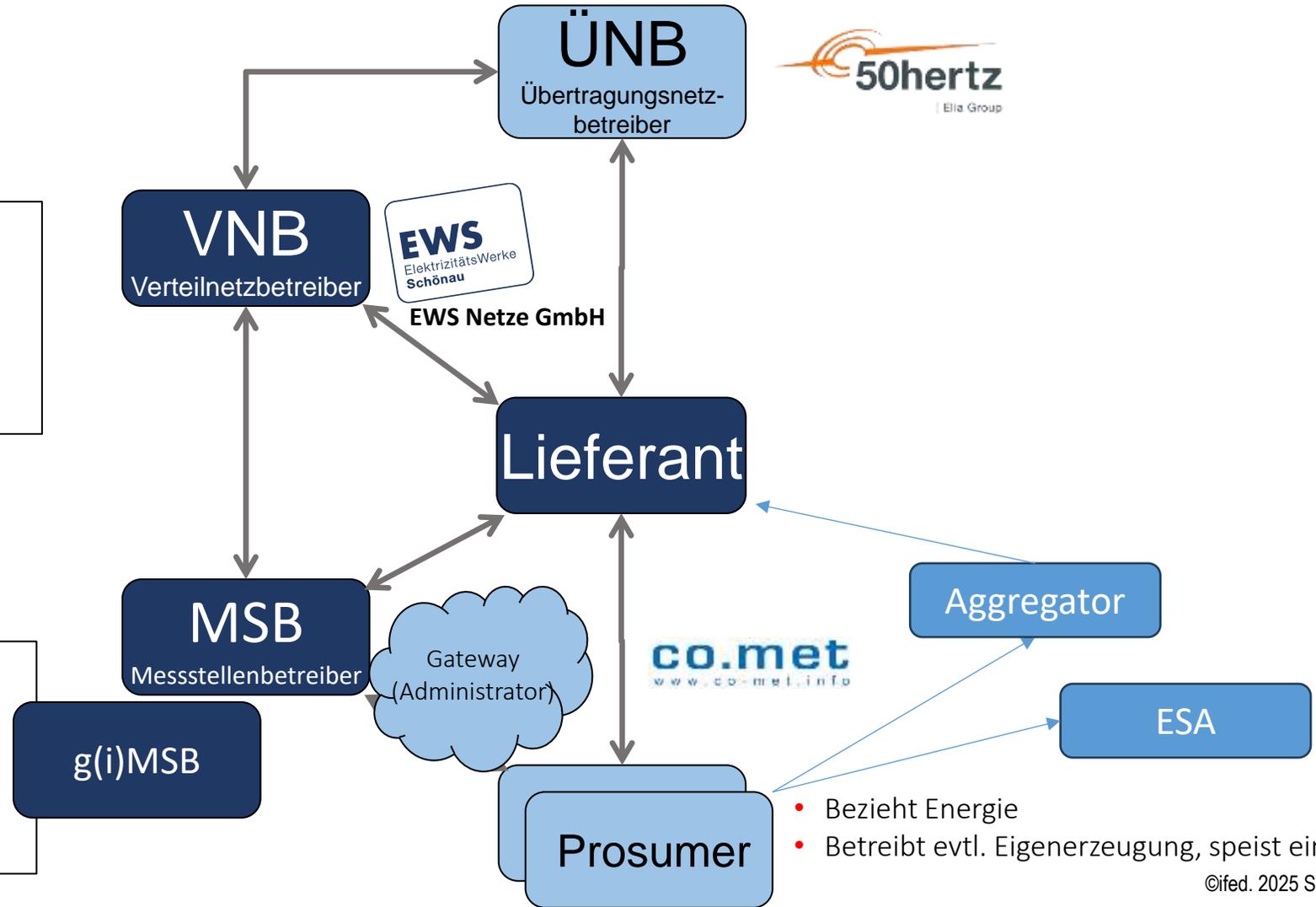
# Vom ÜNB über den Gateway-Administrator zum ESA

- Betreiben Transportnetz-Infrastruktur
- Systemverantwortliche (Regelzonenbetreiber)
- Gleicht Schwankungen von Erzeugung und Verbrauch mit Regelenergie aus

- Betreiben Verteilnetz-Infrastruktur
- betreiben auch ein Bilanzierungsgebiet (MaBiS)
- sind zentrale Ansprechpartner bei den Marktprozessen (GPKE, WiM ....)

- Kauft und verkauft Energie
- Kann gesetzliche Versorgungspflicht als Grundversorger haben

- Nimmt den Messstellenbetrieb wahr (baut Zähler ein und erfasst und verschickt Messwerte)
- Ggf. grundzuständiger MSB (gesetzliche Verpflichtung des VNB)



# Die künftige Markt-Rolle des Aggregators



Kleinteilige Erzeugung



Elektromobilität  
(Schaltbare Verbraucher)



Nachfragesteuerung



Speichereinsatz

# Die Marktrolle des Energie-Service-Anbieters (ESA)

- Durch den Beschluss der BNetzA wird der ESA als neuer externer Marktteilnehmer etabliert
- er darf Informationen aus dem intelligenten Messsystem des Anschlussnutzers anzufragen.
- Mit dem Fokus auf die TAFs 7 und 14 soll dem Energieserviceanbieter eine Marktrolle geschaffen werden, die den Anschlussnutzer bei der Optimierung des eigenen Energieverbrauchs unterstützen soll.
  - Speziell bei hochfrequenten Messreihen kann der Energieserviceanbieter die Messreihen für den Anschlussnehmer analysieren oder einem beauftragten Dienstleister die Daten mit dem Ziel der Energieoptimierung zur Verfügung stellen.
- Für die Steigerung der Energieeffizienz, stellt die Einführung einen logischen Schritt dar.

## **TAF 7: Zählerstandsgangmessung**

Zählerstände werden in 15-Minuten-Intervallen erfasst. Der Anwendungsfall ermöglicht allerdings nicht nur die Erfassung, sondern auch die anschließende Versendung der Zählerstandsgänge (Verbrauch und Erzeugung).

## **TAF 14: Hochfrequente Messwertbereitstellung für Mehrwertdienste**

Die Werte, die in 15-Minuten-Intervallen gemessen wurden, werden je nach zeitlicher Auflösung wieder aufgeschlüsselt. Dies ermöglicht eine Visualisierung von hochaufgelösten Daten und Realisierung von darauf aufbauenden Dienstleistungen

# Gateway = RLM-Übertragung und Bilanzierung (TAF7-Werte)

**Betreff: BK6-24-174 Eröffnung Festlegungsverfahren zur Anpassung der Marktkommunikation zur Realisierung der nach dem Messstellenbetriebsgesetz geforderten Übermittlung von Zählerstandsgängen (ZSG)**

Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte Sie auf die Eröffnung eines Festlegungsverfahrens zur Anpassung der Marktkommunikation zur Realisierung der nach dem Messstellenbetriebsgesetz geforderten Übermittlung von Zählerstandsgängen (Datenübermittlung ZSG), Aktenzeichen BK6-24-174 aufmerksam machen. In dem Festlegungsverfahren werden nun nach **Abstimmung mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit (BfDI)** die durch das MsbG geänderten Vorgaben zur standardmäßigen Übermittlung und Bilanzierung von Last- bzw. Zählerstandsgängen bei intelligenten Messsystemen zur Konsultation gestellt.

**Dadurch werden nun Lastprofilaten auch von Ein-Personen-Haushalten in der Marktkommunikation möglich. Dies ist eine Grundvoraussetzung für die Differenzberechnung bei „Gemeinschaftlicher Gebäudeversorgung“.**

Nach § 20 Absatz 1d Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Einem Summenzähler nach Satz 1 stehen durch einen virtuellen Summenzähler rechnerisch ermittelte Summenmesswerte eines Netzanschlusspunktes gleich, wenn alle Messeinrichtungen, deren Werte in die Saldierung eingehen, mit intelligenten Messsystemen nach § 2 Satz 1 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes ausgestattet sind.“

**Virtueller Summenzähler wird mit der MaKo 2025 in die UTILMD eingebaut,**

# Wer hat welche Rolle bei der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung?

Marktrolle	Beschreibung
Lieferant	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verantwortung für die Lieferung des von Endkunden bestellten Stroms</li> <li>- Abrechnung des verbrauchten Stroms mit den Endkunden</li> </ul>
Verteilnetzbetreiber (VNB)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufbau, Ausbau und Erhalt der Stromnetze für die reibungslose Versorgung der Stromkunden</li> <li>- Verantwortlich für Messkonzepte und technischen Vorgaben</li> <li>- Bilanziert in der Kundenanlage unter anderem Stromerzeugung und Stromverbrauch</li> </ul>
Messstellenbereiber (MSB)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Montage und Betrieb von (intelligenter) Messtechnik</li> <li>- Erfassung von Zählerwerten und Übermittlung an VNB, Lieferanten und Dritte, wie z. B. ESA</li> <li>- Brücke zwischen Stromverbrauchern und Stromanbietern</li> <li>- Smart Meter als "Backbone" für ein erneuerbares ausgeglichenes Energiesystem</li> </ul>
Betreiber = Energieserviceanbieter (ESA)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eigene Marktrolle für die Marktkommunikation am Energiemarkt.</li> <li>- Bestellung von Messwerten beim MSB über die Marktkommunikation im Auftrag des Anschlussnutzers (AN)</li> <li>- Grundlage für Dienstleistungen wie z. B. die Verbrauchsabrechnung in GGV-Modellen</li> </ul>

Quelle: Exnaton

# Informationspflichten des Gebäudestrom- Anlagenbetreibers

# Informationspflichten des Gebäudestromanlagenbetreibers

- Versorgungspflicht?
  - Der Betreiber der Gebäudestromanlage ist nicht verpflichtet, die umfassende Versorgung der teilnehmenden Letztverbraucher mit Strom sicherzustellen.
  - Der Betreiber **informiert** den teilnehmenden Letztverbraucher bei Vertragsbeginn darüber, dass die Gebäudestromanlage den Strombedarf der teilnehmenden Letztverbraucher nicht vollständig und nicht jederzeit decken kann, sodass ein ergänzender Strombezug durch den teilnehmenden Letztverbraucher notwendig ist.
- Freie Lieferantwahl?
  - Das Recht des Letztverbrauchers, für den ergänzenden Strombezug einen Vertrag seiner Wahl mit einem Lieferanten seiner Wahl abzuschließen, darf in dem Gebäudestromnutzungsvertrag nicht eingeschränkt werden.
- Versorgungsstörungen?
  - Der Betreiber **informiert** den teilnehmenden Letztverbraucher rechtzeitig, wenn die Gebäudestromanlage aus anderen als witterungs- oder tageszeitbedingten Gründen über einen erheblichen Zeitraum keine elektrische Energie erzeugt, und setzt den teilnehmenden Letztverbraucher in Kenntnis, wenn die Gebäudestromanlage ihren Betrieb wieder aufnimmt.

# Umsetzung der MaKo und Energienmengenbilanzierung

# Anwendungshilfen der Verbände

- Anwendungshilfen finden sich bei unterschiedlichen Verbänden in unterschiedlicher Verlässlichkeit
- Standard ist aber vor allem folgende Unterstützung:

Berlin, 25.01.2024

edi@energy.

Anwendungshilfe

**Einführungsszenario zur  
Weiterentwicklung der Netz-  
zugangsbedingungen Strom**

BK6-20-160

Version: 1.8  
BDEW

Anwendungshilfe

**Beispiele von Berechnungs-  
formeln für das Solarpaket 1**

Version: 1.0

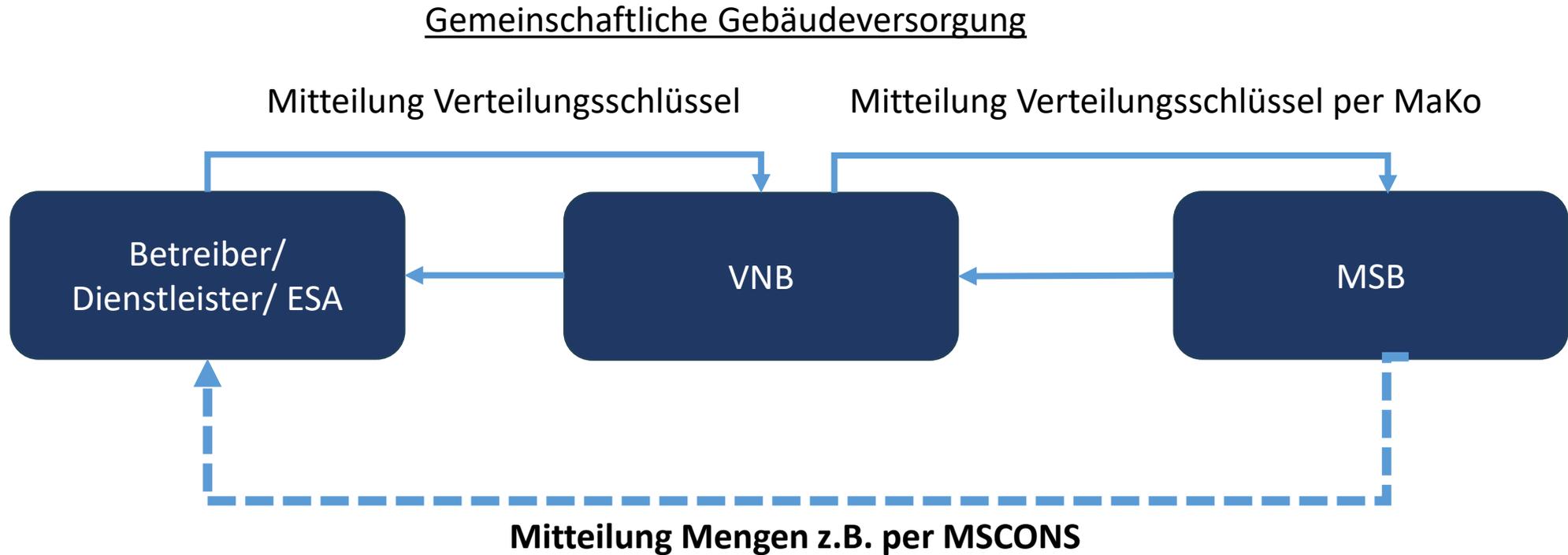
## Wie kann das laufen mit der GGV?

1. Installation einer PV-Anlage auf Gebäude oder Nebenanlage
2. Beauftragung eines Messstellenbetreibers (MSB) zur 15-Minuten-scharfen Erfassung von Erzeugung der PV Anlage und des Verbrauchs der teilnehmenden Letztverbraucher.
3. Abschluss der Gebäudestromnutzungsverträge mit teilnehmenden Letztverbrauchern im Gebäude & Festlegung des Aufteilungsschlüssels.
4. Meldung des Aufteilungsschlüssels an VNB.
5. Im Betrieb: Messung der erzeugten PV-Strommenge je Viertelstunde & Zuweisung von Untermengen an Letztverbraucher durch den MSB.
6. MSB kommuniziert Strombezugsmengen des Reststrombezugs je teilnehmenden Letztverbraucher an den jeweiligen Reststromlieferanten zum Zwecke der Abrechnung.
7. MSB/Dienstleister kommuniziert Strombezugsmengen des PV-Stroms je teilnehmenden Letztverbraucher an Betreiber zum Zwecke der Abrechnung.
8. Betreiber führt Abrechnung mit teilnehmenden Letztverbrauchern durch

# Zuteilung der Erzeugungsmengen (§42b, EnWG neu)

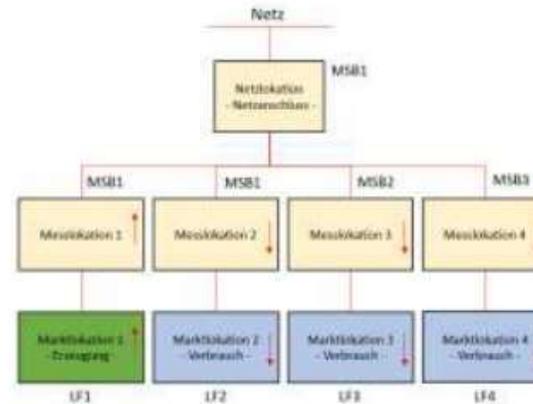
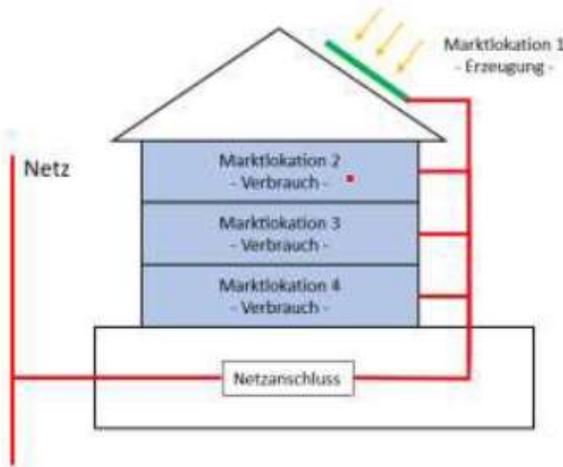
- Zwischen den Parteien kann sowohl ein statischer als auch ein dynamischer Aufteilungsschlüssel vereinbart werden.
- Unter einem statischen Aufteilungsschlüssel ist die Festlegung eines bestimmten, gleichbleibenden Anteils der Produktion der Anlage zu verstehen, die jeder und jedem Beteiligten zugeteilt wird und von diesem genutzt werden kann, solange der Stromverbrauch des oder der Beteiligten in dem jeweiligen gemessenen Zeitintervall mindestens so hoch wie die aufgrund des Aufteilungsschlüssels zugeteilte Strommenge ist.
- Im Fall eines dynamischen Aufteilungsschlüssels wird die Erzeugung der Gebäudestromanlage in jeder einzelnen gemessenen Zeiteinheit auf die Beteiligten zugeteilt, welche zu dieser Zeit Strom verbrauchen.
  - Wenn der Stromverbrauch aller Beteiligten die Produktion der Anlage in einem einzelnen gemessenen Zeitintervall übersteigt, erfolgt die Zuteilung im Regelfall anteilig gemäß der Höhe des Stromverbrauchs der Beteiligten innerhalb des Zeitintervalls. Grundsätzlich steht den Parteien im Rahmen der dynamischen Aufteilungsschlüssel die Vereinbarung von beliebigen Zuteilungslogiken offen.

# Informationsfluss für die Abrechnung



Im Mieterstrommodell hingegen teilt der Betreiber dem VNB das Messkonzept mit, der Betreiber erhält die MSCONS in der Rolle des Lieferanten, wMSB oder ESA

# Beispiel konstante (statische) Aufteilung



## Berechnungsformel

Melo2 Verbrauch =

Pos (Melo2 Verbrauch - 10% Melo1 Erzeugung)

## lfd. Nr.

12-17

18-39

lfd. Nr.	EDIFACT	Kommentar
1	UMH+1+UTL/TS:D:1BA:UM:1.1c'	Angabe des UMH-Segments
2	BGM+236+EDI5423'	Kategorie und Nachrichtennummer
3	DTM+137:2024010715157+00:303'	Dokumentendatum der Nachricht
4	NAD+MS+9900259000002::293'	MF-ID des Netzbetreibers
5	NAD+MR+9900259000003::293'	MF-ID des Messstellenbetreibers
9	IDE+24+Vorgangsid12346'	Eröffnung des Vorgangs für die Übermittlung der Berechnungsformel für die Marktklokation 3
7	LOC+172+20072281664'	Angabe der ID der Marktklokation 2
8	DTM+157:2024010617257+00:303'	„Gültig ab“ Datum der Berechnungsformel
9	STP+223+233'	Angabe, dass die Berechnungsformel per UML/TS übermittelt wird.
10	RFF+213:29001'	Angabe des Prüfidentifikators
11	OCI+230++207'	Angabe der Lieferrichtung „Verbrauch“ der Marktklokation 2
12	SEQ+236'	Ergebnis Energiemenge der Marktklokation 2
13	RFF+223:3'	Referenz auf den Rechenschritt mit dem Rechenschrittidentifikator 3
14	OCI+227'	Verwendungszwecke der Werte
15	CAV+284'	284 = Netznutzungsabrechnung
16	CAV+285'	285 = Bilanzkreisabrechnung
17	CAV+247'	247 = Endkundenabrechnung
18	SEQ+237+1'	Eröffnung eines Bestandteils des Rechenschritts mit dem Rechenschrittidentifikator 1
19	RFF+219:DE0071373535980000000000000000003054'	Angabe der ID der Messlokation 1
20	OCI+++286'	Mathematischer Operator
21	CAV+282'	282 = Faktor
22	OCI+++287'	Plusrichtung der Messlokation 1

Darstellung der Berechnung von der Formel bis zu EDIFACT (Ausschnitt)

Quelle: edi@energy

# GGV mit statischer Aufteilung

Der Stromverbrauch wird mit vereinbarten Aufteilungsschlüsseln auf die WE aufgeteilt und  $\frac{1}{4}$  -stündlich berechnet

Erzeugung PV in dieser  $\frac{1}{4}$  Stunde: 4 kWh

Wohneinheit	Gesamtverbrauch	PV-Strom	Reststrom	Überschuß-einspeisung
A	0,5 kWh	0,5 kWh	0 kWh	0,5 kWh
B	1 kWh	1 kWh	0 kWh	1 kWh
C	2 kWh	1 kWh	1 kWh	0 kWh
Gesamt	3,5 kWh	2,5 kWh	1 kWh	1,5 kWh

Beispiel 3 Mieter  
 $\frac{1}{4}$  h Erzeugung 4 kWh  
 Aufteilung statisch  
 A = 25%  
 B = 50%  
 C = 25 %

Wenn eine Partei den Strom, der ihr zusteht nicht aufbraucht, wird dieser eingespeist, obwohl andere Parteien ihn brauchen könnten.

# Statisch vs. dynamisch

- Verteilung des PV-Stroms wird kontinuierlich an den aktuellen Verbrauch und die Erzeugung angepasst

Erzeugung PV in dieser ¼ Stunde: 4 kWh

Wohneinheit	Gesamtverbrauch	PV-Strom	Reststrom	Überschuss-einspeisung
A	0,5 kWh	0,57 kWh	0 kWh	0,07 kWh
B	1 kWh	1,14 kWh	0 kWh	0,14 kWh
C	2 kWh	2,29 kWh	0 kWh	0,29 kWh
Gesamt	3,5 kWh	4,0 kWh	0 kWh	0,5 kWh

Beispiel 3 Mieter  
 ¼ h Erzeugung 4 kWh  
 Aufteilung dynamisch  
 $A = (0,5 \text{ kWh} / 3,5 \text{ kWh}) * 4 \text{ kWh}$   
 $B = (1 \text{ kWh} / 3,5 \text{ kWh}) * 4 \text{ kWh}$   
 $C = (2 \text{ kWh} / 3,5 \text{ kWh}) * 4 \text{ kWh}$

# MaKo light für alle Akteure

Quelle: Begründung Entwurf EnWG 27.08. 24

- Es soll eine bundeseinheitliche Plattform geschaffen werden.
  - Ziel ist es, eine stabile, einheitliche und direkte Kommunikationsmöglichkeit im Bereich Netzzugang hin zu allen in Deutschland tätigen Netzbetreibern zu eröffnen.
- Diese soll insbesondere solchen Akteuren eine einfache Zugangsmöglichkeit eröffnen, die keine in der Marktkommunikation standardisierte Marktrolle innehaben und für die die Einhaltung aller technischen Marktkommunikationsvorgaben heutiger Konzeption nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur eine zu hohe Zugangshürde darstellen würde.
- Aus diesem Grund muss die Plattform zu Gewährleistung der gesetzlich geforderten Benutzerfreundlichkeit mindestens eine Zugangsmöglichkeit über ein Webportal (Mensch-Maschine-Schnittstelle) bieten; eine zusätzliche automatisierbare Zugangsmöglichkeit, etwa über eine standardisierte Programmierschnittstelle (Application Programming Interface, sog. APISchnittstelle), soll ebenfalls Berücksichtigung finden.
- Ebenso könnte eine Schnittstelle vorzuhalten sein, die eine gemeinsame Nutzung der hier vorgesehen Internetplattform mit den Plattformen der Netzbetreiber zur Übermittlung von Netzanschlussbegehren (Netzanschlussportalen) ermöglicht. Die Plattform ist so einzurichten, dass unmittelbar eine Rückmeldung an die Anfragenden in Echtzeit erfolgt.

## Was leistet die Plattform?

- Exemplarisch und nicht abschließend werden im ursprünglichen Entwurf drei erste Anwendungsfälle für die Plattform genannt.
- Hierbei handelt es sich um die Möglichkeit
  - zur Bestellung, Änderung oder Abbestellung von Zählpunktanordnungen, also Messkonzepte,
  - sowie von Verrechnungskzepten, auch als Rechenformeln zur Verrechnung von Messwerten, bekannt.

# Anwendungshilfen der Verbände

- Anwendungshilfen finden sich bei unterschiedlichen Verbänden in unterschiedlicher Verlässlichkeit
- Standard ist aber vor allem folgende Unterstützung:

Berlin, 25.01.2024

edi@energy.

Anwendungshilfe

**Einführungsszenario zur  
Weiterentwicklung der Netz-  
zugangsbedingungen Strom**

BK6-20-160

Version: 1.8  
BDEW

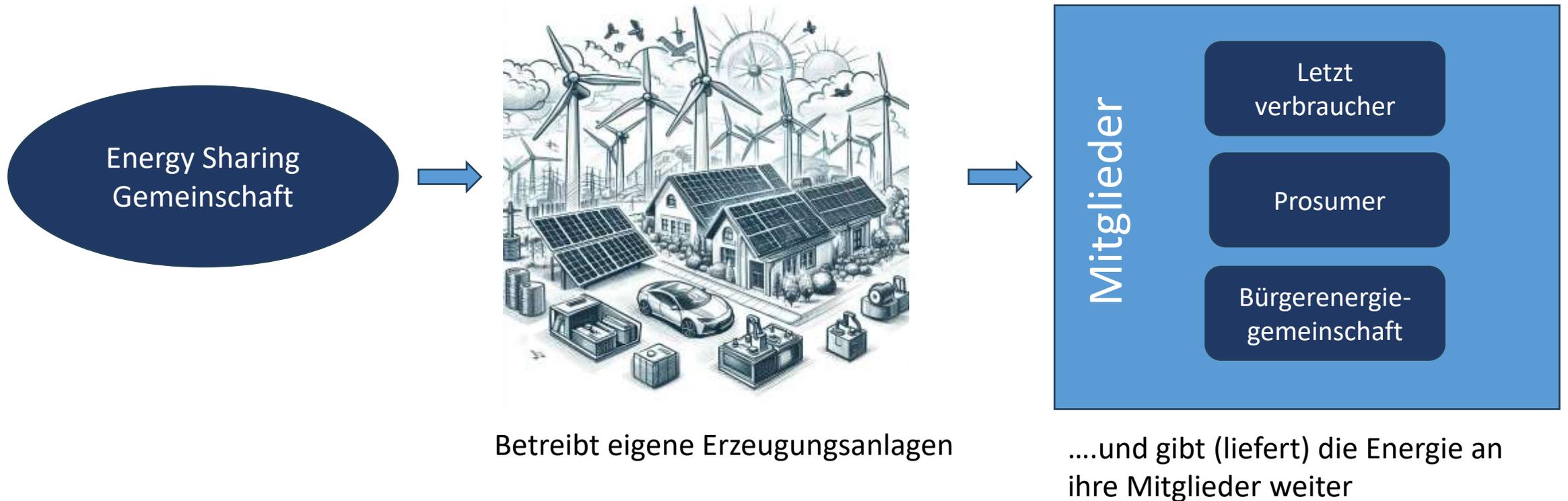
Anwendungshilfe

**Beispiele von Berechnungs-  
formeln für das Solarpaket 1**

Version: 1.0

# Anwendungshilfen der Verbände und Die Diskussionen zum Energy Sharing

# Darstellung Energy Sharing Systematik



Die Gemeinschaft ist berechtigt, „innerhalb der (...) Gemeinschaft (...) die mit Produktionseinheiten im Eigentum der (...) Gemeinschaft produzierte erneuerbare Energie **gemeinsam zu nutzen**“, Art. 22 Abs. 2 lit. b EE-RL; ähnlich Art. 16 Abs. 3 lit. EBM-RL (Bürgerenergiegemeinschaft); Art. 21 Abs. 4 EE-RL (gemeinsam handelnde Eigenversorger)

# Energy Sharing im Entwurf EnWG

- Regelungen finden sich in einem neuen §42c
  - Es muss Verträge der Teilnehmenden geben
  - Es darf sich nicht um die Haupttätigkeit der TN handeln
  - Es muss 1/4h bilanziert werden können
  - Vollstrombelieferung ist nicht verpflichtend
  - Netzentgelte, Abgaben und Umlagen muss ggf. der Reststromlieferant abrechnen
  - Beginn 1. Juli 2026 im Bilanzierungsgebiet
  - Ein Jahr später auch im benachbarten Bilanzierungsgebiet
  - Dienstleister können eingebunden werden

**Aber wie das umgesetzt wird, da gibt es noch eine Fülle von Baustellen**



## Fazit Energy Sharing nach bisherigerem Diskussionsstand

- Laut Studie des Umweltbundesamtes zum Energy Sharing Ende 2023 wird deutlich, dass aus bisherigen Studien allenfalls eine „*geringfügige Auswirkung auf den Infrastrukturbedarf im Verteilnetz*“ abgeleitet werden kann.
- Verschiedene Partikularinteressen fordern eine Energy-Sharing-Prämie.
  - In den bisherigen Entwürfen ist sie aber nicht berücksichtigt
  - Mit Netzentlastungen wird in der Regel nicht zu rechnen sein, deshalb sind auch insbesondere bei **Netzentgelten und Umlagen keine Erleichterungen** vorgesehen.
- Fazit: Energy Sharing nach deutscher Denke bringt zunächst relevante praktische Erleichterungen mit sich, jedoch gibt es keine darüber hinausgehenden finanziellen Anreize

# Sonstige Änderungen im Solarpaket 2

## 1. **Bauliche Anforderungen minimieren:**

Bisher galten strenge Abstandsregeln für PV-Module am Dach und auch die Größe der Module war begrenzt. Laut dem neuen Solarpaket soll es auch möglich sein, Module über 2m<sup>2</sup> Fläche zu verbauen. Dadurch gibt es vor allem für Reihenhäuser weniger Vorgaben und man kann mehr Strom erzeugen.

## 2. **Mehr PV-Anlagen auf denkmalgeschützten Häusern:**

Die Wichtigkeit der Installation einer PV-Anlage soll vor den Richtlinien des Denkmalschutzes stehen. Wird deine Anlage wegen Denkmalschutz abgelehnt, kannst du das nochmal genau prüfen lassen.

## 3. **Es soll noch einfacher sein, ein Balkonkraftwerk zu installieren:**

Etwaige Hürden sollen gesenkt werden, sodass jeder ein Balkonkraftwerk installieren kann.

## 4. **Einheitliche Prozesse beim technischen Anschluss:**

Bisher weichen die Anschlussbedingungen der 870 Verteilnetzbetreiber teilweise voneinander ab. Dafür soll es ein einheitliches System geben

# Hier erfahren Sie noch mehr

**Neue Mieterstrommodelle –  
Umsetzung gemeinschaftliche  
Gebäudeversorgung und Energy Sharing**

**-> Ganztages Online-Veranstaltung**

**Datum & Zeit:**

**Referent:**

**Teilnahmekosten:**

Anmeldungen entweder direkt bei Herrn Winkler oder bei

[info@ibe-international.de](mailto:info@ibe-international.de)

<https://www.ibe-international.de/veranstaltungen/>

Mittwoch, 26.03.2025, 09:30 Uhr bis ca. 16:30  
Uhr

Dipl.-Ing. Rüdiger Winkler

€ 390,00 zzgl. MwSt. pro Person für VfEW und edna/evu+ Mitglieder

€ 460,00 zzgl. MwSt. pro Person für Nichtmitglieder



Das wars von  
meiner Seite –  
viel Spaß mit  
den weiteren  
Vorträgen

